

Öffentliche Bekanntmachung

**gem. § 3 Abs. 2 BauGB
-Beteiligung der Öffentlichkeit-**

BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK A62 OBERES GLANTAL, TEILBEREICH REHWEILER“ IN DER ORTSGEMEINDE REHWEILER

BEKANNTMACHUNG DER ANPASSUNG DES GELTUNGSBEREICHES, DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET UND DER AUSLEGUNG ZUR FÖRMLICHEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.02.2025, die Anpassung des Geltungsbereiches, die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet bzw. eine Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Die LEG Solar-Invest A62 GmbH & Co. KG strebt die Errichtung eines Solarparks entlang der Bundesautobahn A 62, in den Ortsgemeinden Quirnbach und Rehweiler, in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, an.

Der geplante Solarpark wurde mehrfach in seiner ursprünglich geplanten Größe reduziert. Im letzten Planungsstand umfasste der Solarpark eine Fläche von 88 ha, wobei hiervon 48 ha auf die Gemarkung Hüffler entfielen. Dieser Teilbereich wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens herausgenommen und wird getrennt fortgeführt.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortsgemeinde Quirnbach und westlich der Ortsgemeinde Rehweiler, direkt an der Bundesautobahn A 62.

Auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und der fortgeschrittenen Detailplanung wurde der Belegungsplan optimiert. Die innerhalb des Vorranggebietes für den regionalen Biotopverbund gelegenen Teilflächen wurden ausgespart. Hierdurch reduziert sich der ursprüngliche Geltungsbereich von ca. 39,5 ha auf ca. 37,8 ha. Der ursprüngliche Geltungsbereich wird ersetzt.

Das Plangebiet umfasst nunmehr eine Fläche von insgesamt ca. 37,8 ha, wobei ca. 23,9 ha auf die Ortsgemeinde Quirnbach sowie ca. 13,8 ha auf die Ortsgemeinde Rehweiler entfallen. Die mit Solarmodulen belegbaren Flächen umfassen dabei insgesamt ca. 32,8 ha, wobei hiervon wiederum ca. 21,0 ha auf die Ortsgemeinde Quirnbach und ca. 11,7 ha auf die Ortsgemeinde Rehweiler entfallen.

Die Erschließung des Solarparks ist über ein Netz von Feldwirtschaftswegen gesichert, die von Norden, Osten, Süden und Westen an die Flächen heranführen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne liegen im Gemeindegebiet von Rehweiler und Quirnbach und werden wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch landwirtschaftliche Flächen und Wald (ca. 150 m südöstlich der Autobahnraststätte „Potzberg“),
- im Osten durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen sowie einen Feldwirtschaftsweg,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen (ca. 300 m nördlich der L 359),
- im Westen durch die A 62 und einen straßenbegleitenden Grünzug.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von 13,8 ha.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt. Aus diesem Grund wird für die Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderungen / Ergänzungen:

- Reduzierung des Geltungsbereiches auf die beiden Teilflächen der Gemarkung Quirnbach
- Reduzierung der maximal versiegelbaren Grundfläche und Grundflächenzahl
- Erstellung des Umweltberichtes
- Aufnahme von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes
- Freihaltung von Migrationskorridoren
- Aufnahme allgemeiner Hinweise und Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textteil (Teil B), der Begründung, dem Umweltbericht und dem genehmigten Bauantrag für den privilegierten 200m-Streifen entlang der BAB 62, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 10.03.2025 bis einschließlich 10.04.2025** auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de unter folgendem Pfad: Aktuelles, öffentliche Auslegungen, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Geoportal Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de/>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichenden Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

Dokument	Informationen und betroffene Themen
----------	-------------------------------------

Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)

- Schutzgut Boden: offener, natürlich gewachsener Boden, daher grundsätzlich mittlere Wertigkeit; sehr deutliche bestehende Vorbelastungen v.a. aufgrund der langjährigen ackerbaulichen Nutzung: regelmäßige Störungen des natürlichen oberen Bodengefüges durch Befahren, Pflügen und Umgraben sowie Eintrag von Dünger und Pestiziden; kein seltener oder gefährdeter Bodentyp; kein besonders hoher Bodenfunktionserfüllungsgrad und keine spezielle Schutzwürdigkeit; im Vergleich zur Gesamtgröße des Gebietes nur geringfügige Flächenversiegelung; im Bereich der Versiegelungen Auslösung einer Beeinträchtigung besonderer Schwere mit speziellem Ausgleichsbedarf, in unversiegelten Bereichen bei Beachtung der entwickelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geringe Beeinträchtigungen; teilweise (sehr) hohe Erosionsgefährdung und Gefahr von Hangrutschungen, Gefahr einer linearen Abflusskonzentration bei Starkregenereignissen mit Sturzfluten und Überflutungen; Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Beachtung des allgemeinen und vorsorgenden Bodenschutzes; auf den unversiegelten Flächen Verbesserung der Bodenfunktionen durch Aufgabe der intensiven agrarischen Nutzung und Umwandlung in extensives Dauergrünland; Verringerung der Erosionsgefährdung/der Gefahr von Hangrutschungen/einer linearen Abflusskonzentration durch die zukünftig ganzjährig geschlossene Bodenbedeckung
- Schutzgut Wasser: kein Oberflächengewässer direkt betroffen; geringe Bedeutung für Grundwasser; kein Wasserschutzgebiet; keine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung; kein Überschwemmungsgebiet; keine Funktionen für Hochwasserschutz und Retention; bestehende Vorbelastungen infolge der langjährigen intensiven ackerbaulichen Nutzung: Eintrag von Dünger und Pestiziden; geringe Wirkintensität; keine erhebliche Beeinträchtigung; Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum allgemeinen Wasserschutz
- Schutzgut Klima und Luft: keine besondere geländeklimatische oder lufthygienischen Ausgleichsfunktion; geringe Wirkintensität; keine relevante lokalklimatische Veränderungen; keine erhebliche Beeinträchtigung; positive Wirkungen, da PV-Nutzung einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes leistet/wichtiger Bestandteil des Klimaschutzes
- Schutzgut Flora und Vegetation: deutliche anthropogene Vorbelastungen v.a. durch langjährige intensive agrarische Nutzung (komplette Überformung der natürlichen Vegetationsstruk-

turen, Befahren, regelmäßige Bodenbearbeitungen, Einbringen von Dünger und Pestiziden); zum ganz überwiegenden Teil geringe (Acker), kleinflächig mittlere (gering verbuschte Grünlandbrache) und hohe Wertigkeit (gräserdominierte Fettwiese); keine seltenen, gefährdeten oder speziell geschützten Pflanzenarten oder Biotoptypen; vorhandene Gehölze und Einzelbäume von Überbauung ausgenommen; Vorhaben größtenteils mit mittlerer, im Bereich der Versiegelungen mit hoher Wirkintensität; gemäß Matrixtabelle des Praxisleitfadens Auslösung von erheblichen Beeinträchtigungen, teilweise auch von besonderer Schwere mit speziellem Kompensationsbedarf; vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen durch (interne) Ausgleichsmaßnahmen: großflächige Entwicklung von extensivem Dauergrünland; biotopbezogener Kompensationsbedarf deutlich gedeckt; ausreichend großer Waldabstand; keine Beeinträchtigung von benachbarten Biotoptypen

- Schutzgut Tiere/spezieller Artenschutz: deutliche anthropogene Vorbelastungen v.a. durch von der unmittelbar benachbarten Autobahn ausgehende Beeinträchtigungen (Lärm, Abgase, Bewegungsunruhe, Licht, visuelle Beeinträchtigungen, sehr starke Barriere-Effekte) sowie die langjährige intensive agrarische Nutzung (komplette Überformung der natürlichen Habitatstrukturen, Befahren, regelmäßige Bodenbearbeitungen, Einbringen von Dünger und Pestiziden); größtenteils (sehr) geringe faunistische Bedeutung bei geringer vorhabenbedingter Wirkintensität; keine erheblichen Beeinträchtigungen; Ausnahme: Brutvorkommen der Feldlerche, daher artspezifische Vermeidungs- und Aufwertungs-/Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz vor bau-, betriebs- und anlagebedingten Beeinträchtigungen: Gestaltungs- und Pflegesowie Bauzeitenvorgaben unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumbedürfnisse der Feldlerche: innerhalb des Plangebietes im Bereich von erfassten Feldlerchenrevierzentren Freihaltung einer Vielzahl an ausreichend großen Freiflächen vor Überbauung als „Lerchen-/Grünfenster“; als Solarparkunternutzung extensives Grünland mit Pflegevorgaben, die die artspezifischen Habitatansprüche und Brutphänologie berücksichtigen; zukünftiges Solarparkgebiet daher weiterhin als Lebens-/Fortpflanzungsraum nutzbar; bei Beachtung der vorgegebenen Minimierungs-, Vermeidungs-, und Ausgleichs-/Aufwertungsmaßnahmen keine Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes
- Biologische Vielfalt/Biotopverbund: geringe Be-

deutung für Biodiversität und (über)regionalen Biotopverbund; kein hochwertiger oder bedeutsamer Lebensraum von für die Biodiversität bedeutsamen Tierarten inkl. bedeutsamer Vogelrastgebiete beeinträchtigt; durch die Zaungestaltung mit ausreichend großer Bodenfreiheit sowie die Unterteilung des Sondergebietes in mehrere voneinander getrennte Teilflächen mit dazwischen liegenden, sowohl von einer Modulüberbauung als auch einer Umzäunung ausgebauten Bereichen als Querungsmöglichkeiten keine relevanten Zerschneidungs- oder Barriere-Effekte; insbesondere Freihaltung der Überquerungsmöglichkeit der Autobahn über eine bestehende Brücke inkl. beidseitiger wegsäumender Feldgehölze; keine Umweltschädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes

- Schutzgut Landschaft/landschaftsbezogene Erholung: ländliche, landwirtschaftlich geprägte Landschaft; keine historisch bedeutsame Kulturlandschaft; lokale, maximal allgemeine Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Landschaft sowie die landschaftsgebundene Erholung; von der parallel verlaufenden Autobahn gehen deutliche visuelle und akustische Störwirkungen aus; eingeschränkte Einsehbarkeit/Raumwirksamkeit; so weit wie möglich Anpflanzung von Sichtschutzhecken entlang des nördlich vorbeiführenden Feldweges (Freihaltung der Streckenabschnitte im Bereich vorhandener Feldlerchenreviere zur Vermeidung von Scheuchwirkungen); Vermeidung einer geschlossenen bandartigeigen Ausdehnung durch die Aufgliederung des Solarparks in eine Vielzahl von Teilflächen bei Erhalt der vorhandenen Gehölze; keine wesentlichen Änderungen von Charakter und landschaftlicher Eigenart des Gesamtgebietes; Freihaltung der vorhandenen Wege; durch die Lage entlang des bestehenden Störkorridors der Autobahn sinnvolle und raumordnerisch vorgegebene Bündelung von großräumig wirkenden visuellen Beeinträchtigungen und dadurch Abmilderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung
- Schutzgut Mensch: kein relevantes Unfall- oder Katastrophenrisiko; siedlungsferner Standort im Störkorridors der Autobahn; keine erhebliche Beeinträchtigung der direkten Wohnumfeldqualität (und insbesondere der menschlichen Gesundheit); keine spezielle Bedeutung für die Erholungsnutzung; keine störenden Blendwirkungen zu erwarten, im Bedarfsfall Gutachtenerstellung bei der späteren baurechtlichen Bewertung; keine Trennung von essenziellen Wegeverbindungen; positive Auswirkungen durch die

	<p>CO₂-freie Erzeugung elektrischer Energie mit positiven Wirkungen auf die menschliche Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine wertvolle Kulturlandschaft und keine Sachgüter betroffen; konkrete Vorkommen von Kulturgütern/Bodendenkmäler im direkten Plangebiet nicht bekannt, aber nicht auszuschließen; Beachtung der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde • Schutzgebiete: keine Schutzgebiete im direkten oder indirekten Einwirkungsbereich; kein Konfliktpotenzial • Bestehende Nutzungen: landwirtschaftlich genutzte Flächen, teilweise Vorranggebiet für die Landwirtschaft; gemäß Raumordnungs-/Zielabweichungsverfahren ist Errichtung eines Solarparks unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar; keine besondere Funktion für Erholungsnutzung; forstwirtschaftliche Belange werden durch eingehaltenen Waldabstand berücksichtigt; siedlungsferner Standort innerhalb des deutlich vorbelasteten Störkorridors der Autobahn; kein einer Solarparknutzung entgegenstehendes Konfliktpotenzial
<p>7 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit Umweltbezug</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie: Hinweis auf Bodendenkmäler • Forstamt Kusel: Forderung zur Einhaltung eines 30m-Abstandes zu allen angrenzenden Waldrändern • Kreisverwaltung Kusel - Untere Naturschutzbehörde / NABU Ortsgruppe Kusel-Altenglan / Naturfreunde Rheinland-Pfalz: natur- und artenschutzrechtliche Hinweise und Anregungen hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes; Bedenken wegen Zerschneidung des Landschaftsbildes; Behinderung größerer Tiere wegen Zaunanlagen; Konkurrenz zur normalen Landbewirtschaftung bzw. zum Nahrungsmittelanbau; Verringerung Gesamtversiegelungsgrad der Anlage durch Verwendung fundamentfreier Verankerung; Einhaltung von Freiflächen zwischen den Modultischen; Einhaltung eines Abstandes zwischen der Unterkante der Module und der Bodenoberfläche; Entfernung bestehender Vegetation jeweils außerhalb der Hauptvegetations- und Brutzeit; Aufnahme einer ökologischen Baubegleitung; Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden und ebenso chemischen Mitteln zur Reinigung der Module; naturverträgliche Pflege der späteren Grünlandflächen mit Balkenmäher oder Bewei-

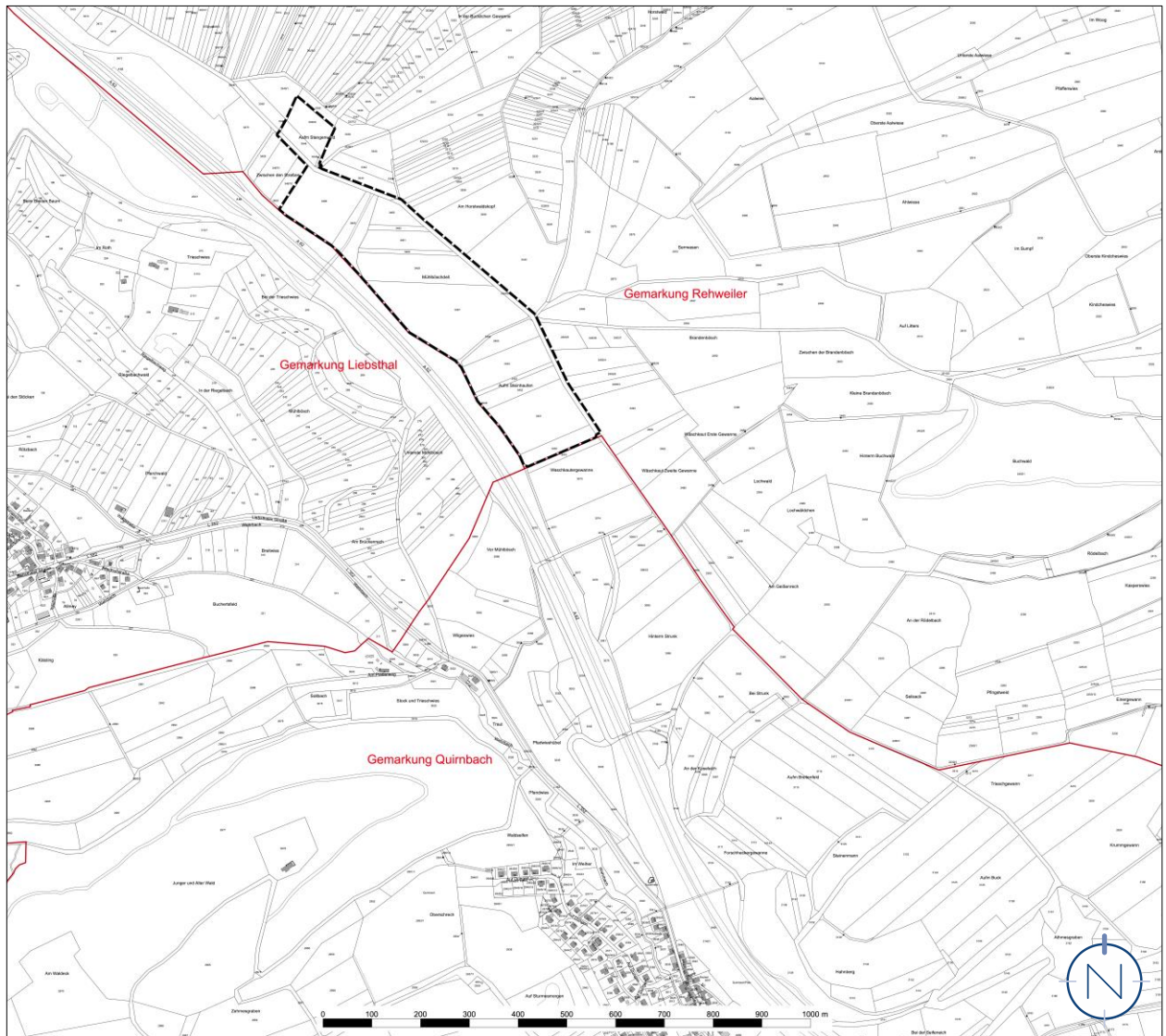
	<p>dung; vorhandene gewachsene Bodenstrukturen sollten möglichst nicht verändert werden</p> <ul style="list-style-type: none">• Landesamt für Denkmalpflege: Hinweise zu archäologischen Fundstellen• Landesamt für Geologie und Bergbau: allgemeine boden- und bergbaurechtliche Hinweise• Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz: generelle Einwendungen gegen große Freiflächen-Solaranlagen• Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd: allgemeine Hinweise zur Oberflächenentwässerung, Starkregengefährdung und Bodenschutz
--	---

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **10.04.2025** vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

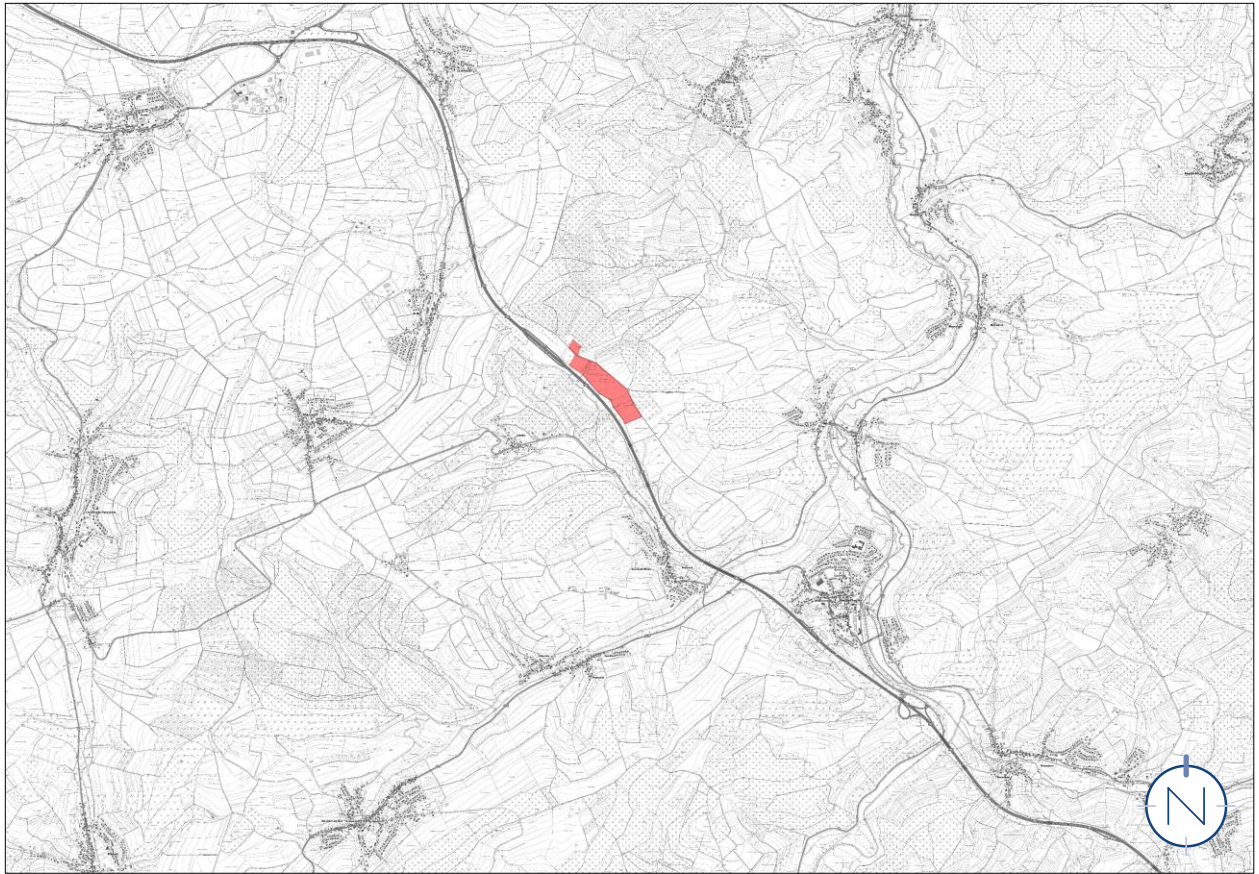
Rehweiler, den 08.03.2025
gez. Scholz
Ortsbürgermeister

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Rehweiler“
in der Ortsgemeinde Rehweiler



Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024); Bearbeitung: Kernplan; Stand: 20.09.2024



Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024); Bearbeitung: Kernplan; Stand: 11.12.2024